

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 10. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studiengangs aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 138 Credits (mindestens 107 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen maximal zwölf Wochen (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis gemäß § 46 sowie das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a. ³Außerdem sind 20 Wochen (30 Credits) Studienpraxis gemäß § 37 a abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft werden Module in deutscher oder in englischer Unterrichtssprache angeboten. ²Der Studiengang ist daher zweisprachig. ³Die Bewerberinnen und Bewerber sollten demzufolge über gute Englischkenntnisse verfügen. ⁴Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. ⁵Abweichend von Satz 4 ist bei Modulen, zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 20 Wochen (30 Credits). ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch eine Präsentation nachgewiesen. ⁴Die konkrete Umsetzung regeln die Praktikumsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss Gesundheitswissenschaft der TUM School of Medicine and Health.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können in Modulen Prüfungen in einer anderen als der Unterrichtssprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

- (1) Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß § 37 a und Anlage 1 nachzuweisen.
- (2) ¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. das Modul Bachelor's Thesis gemäß § 46 und § 46 a,
 3. die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 104 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 29 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung im Modul Bachelor's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben; dies entspricht einer Vollzeitätigkeit von neun Wochen für das Modul Bachelor's Thesis. ⁴Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und dem Bachelorkolloquium nach § 46 a.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) Das Bachelorkolloquium findet unverzüglich nach erfolgreicher Ablegung der Thesis statt.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller der Thesis und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Thesis zugehört.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und dem Modul Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

III. Schlussbestimmung

§ 49 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München vom 12. August 2014, die zuletzt durch § 1 Nr. 5 der Sammeländerungssatzung zur Anpassung der Qualifikationsvoraussetzungen in § 36 Abs. 2 bei Neufassungen der Satzung über die Eignungsfeststellung vom 13. Mai 2022 geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**I. Pflichtmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MH110002	Dimensionen von Gesundheit ^G	V	1	4	6	Klausur	90 min		Deutsch
MH110003	Biochemie und funktionelle Anatomie ^G	V Se Ü	1	2 2 1	7	Klausur	120 min		Deutsch
MH210002	Psychologische und pädagogische Basiskompetenz ^G	V Ü	1	4 1	6	Klausur	120 min		Deutsch und Englisch
MH210003	Gesellschaft und Kommunikation ^G	V Ü	1	4 1	6	Klausur	90 min		Deutsch
MH210005	Basiskompetenz Forschung ^G	V	1	4	5	Klausur	90 min		Deutsch
MH210006	Anatomie und Physiologie der inneren Organe ^G	V Se Ü	2	4 1 1	7	Klausur	120 min		Deutsch
MH210007	Learning and Behavior ^G	V Ü	2	4 1	6	Klausur	120 min		Englisch
MH210010	Forschungsmethoden I ^G	V Ü	2	3 2	5	Klausur	90 min		Deutsch
MH110004	Gesellschaft und Gesundheit ^G	V	2	6	7	Klausur	90 min		Deutsch
MH110005	Gesundheitssysteme ^G	V	2	4	6	Klausur	120 min		Deutsch
MH110006	Gesundheitsrisiken und Krankheiten	V Ü	3	5 1	7	Klausur	90 min		Deutsch
MH110007	Gesundheitsverhalten und Prävention	V Ü	3	4 1	6	Klausur	90 min		Deutsch
MH110008	Verhältnisprävention und Schutzfaktoren	V	3	4	5	Klausur	90 min		Deutsch
MH110009	Management in Health Care	V Se	3	3 1	5	Klausur	90 min		Englisch
MH210014	Forschungsmethoden II	V Ü	3	4 2	6	Klausur	90 min		Deutsch
MH110012	Forschungskolloquium	Se Ü	5	1 2	5	wiss. Ausarbeitung			Deutsch oder Englisch

MH110013	Präventionsprogramme	V Se	6	2 2	5	Präsentation			Deutsch
MH110014	Beratungskompetenz	V Se	6	1 2	4	Präsentation SL: Lernportfolio			Deutsch
	Gesamt:				104 Credits				

MH110100	Bachelor's Thesis		6	2	12				Deutsch oder Englisch
	Bachelorkolloquium	Ko				SL: Präsentation			Deutsch oder Englisch
	Bachelor's Thesis					wiss. Ausarbeitung			Deutsch oder Englisch

II. Verpflichtende Studienleistungen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unterrichts- sprache
MH110010	Praktikum	Se P	4	1	30	Präsentation			Deutsch oder Englisch
MH110011	Problemorientiertes Lernen	V Se	5	1 3	5	Präsentation			Deutsch

III. Wahlmodule

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

1. Wahlmodule A

Aus folgender (nicht abschließender) Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- form	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unterrichts- sprache
MH110015	Gesundheit einfach erklärt	Se	5	2	3	Projektarbeit			Deutsch
MH110016	Introduction to Health Literacy Research	V Se Ü	5+6	2 2 1	6	Klausur Wiss. Ausarbeitung	60 min	1:1	Englisch

MH110017	Global Health - Equity and Reality	Se	5	4	4	Präsentation			Englisch
MH110018	Introduction to Public Health	V	6	2	3	Klausur	60 min		Englisch
MH110019	Health Consumer Behavior	Se Ü	6	2 1	6	Präsentation			Englisch
MH110020	Gesundheitskompetenz im Kindes- und Jugendalter: Grundlagen aus Sicht der Gesundheitsförderung und Primärprävention	Se	6	4	3	Wiss. Ausarbeitung			Deutsch
MH110021	Gesundheitskompetenz effektiv fördern und stärken. Eine praktische Einführung	Se	6	4	3	Wiss. Ausarbeitung			Deutsch
MH110022	Betriebliche Gesundheitsförderung	Se	5	4	6	Bericht			Deutsch
MH110023	Gesundheitsregionen	Se Ü	5	2 1	6	Präsentation			Deutsch
MH110024	Kardiovaskuläre Prävention in der Gesundheitswissenschaft	Se	5	2	3	wiss. Ausarbeitung			Deutsch
MH110025	Fragebogenerstellung	Se	5	2	5	Projektarbeit			Deutsch
MH110027	Studentisches Selbstmanagement von Gesundheit	Se Ü	5+6	2 2	6	Projektarbeit			Deutsch
MHV00002	VHB - Angewandte Epidemiologie	Se	5+6	2	3	Übungsleistung			Deutsch
MHV00003	VHB - Betriebliche Gesundheitsförderung	Se	5+6	2	3	Klausur	60 min		Deutsch
MHV00004	VHB - E-Health - Informationsmanagement im Gesundheitswesen	Se	5+6	2	3	Übungsleistung			Deutsch oder Englisch
MHV00005	VHB - Einführung in das Personalmanagement	V	5+6	4	5	Klausur	90 min		Deutsch
MHV00006	VHB - English Competence and Research Training for Health Professionals	Se	5+6	4	5	Klausur	90 min		Englisch
MHV00007	VHB - Forschungsmethoden in den Sozial- und Bildungswissenschaften	Se	5+6	2	6	Klausur	60 min		Deutsch
MHV00012	VHB - Planetary Health	V	5+6	3	3	Projektarbeit			Deutsch

2. Wahlmodule B

Aus folgender (nicht abschließender) Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 9 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
MH110001	Ernährung für Gesundheitswissenschaften	V Se Ü	6	2 1 1	6	Klausur Präsentation	90 min	3:1	Deutsch
MH110031	Psychoregulation und Entspannungsverfahren	Se	5	2	3	SL: Übungsleistung			Deutsch
MH110032	Stressmanagement	Se Ü	6	2 1	6	Klausur SL: Übungsleistung	90 min		Deutsch
MH110033	Spezielle Aspekte der Gesundheit in verschiedenen Lebensphasen	Se Ü	5+6	2 2	6	Wiss. Ausarbeitung			Deutsch
MH110034	Motor Neurorehabilitation	Se Ü	6	3 1	6	Mündl. Prüfung #	20-25 min		Englisch
MHV00008	VHB - Fundamentals of Project Management	V	5+6	2	3	Klausur	90 min		Englisch
MHV00009	VHB - Integration von Migranten: Einführung	Se	5+6	2	6	Klausur	60 min		Deutsch
MHV00010	VHB - Leadership and Communication in Global Business	V	5+6	2	3	Übungsleistung			Englisch
MHV00011	VHB - Performance Management in Teams	V	5+6	2	5	Klausur	60 min		Englisch
MHV00013	VHB - Sponsorship-linked Marketing	V Se	5+6	2 2	6	Klausur	90 min		Englisch
POL00011	Politics for Rocket Scientists: Einführung in die Politikwissenschaft für Nicht-Politikwissenschaftler	V Ü	6	3 1	6	Klausur	90 min		Englisch

3. Wahlmodule C: Freies Wahlmodul

Es sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 5 Credits aus dem Bereich überfachliche Angebote zu erbringen.

Dieser Wahlbereich umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Modulen anderer Schools der TUM oder Hochschulen erworben werden.

In diesen Wahlbereich dürfen keine Pflichtmodule aus einem Masterstudiengang eingebracht werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;

Se = Seminar; E = Exkursion; Ko = Kolloquium; G = Grundlagenprüfung (§ 38 Abs. 2)

SL = Studienleistung

Die mündliche Prüfung in diesem Modul dauert je Studierendem mindestens 20 Minuten und höchstens 25 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden durchgeführt.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Sem.	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Bachelorpraktikum	Credits Bachelorarbeit	Gesamtcredits	Anzahl Prüfungen
1	30				30	5
2	31				31	5
3	29				29	5
4			30		30	1
5	10	20			30	k.A.*
6	9	9		12	30	k.A.*

* Je nach Wahlverhalten sind im fünften Fachsemester 4 bis 6 Prüfungen vorgesehen, im sechsten Fachsemester 3 bis 4 Prüfungen zzgl. Bachelor's Thesis.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 10. September 2024.

München, 10. September 2024

Technische Universität München

gez.

Thomas F. Hofmann

Präsident

Diese Satzung wurde am 10. September 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2024.